

## **Ordnung zur Regelung von Anwesenheitspflichten in Lehrveranstaltungen an der Universität Koblenz**

**Vom 6. März 2024**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), BS 233-41, geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Senat der Universität Koblenz am 6. März 2024 im Benehmen mit den Fachbereichen 1: Bildungswissenschaften, 2: Philologie/Kulturwissenschaften, 3: Mathematik/Naturwissenschaften, 4: Informatik die folgende Ordnung zur Regelung von Anwesenheitspflichten in Lehrveranstaltungen an der Universität Koblenz beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Universität Koblenz am 6. März 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung gilt für die Lehrveranstaltungen aller Module, für die an der Universität Koblenz eine Prüfungsordnung besteht, deren Gültigkeit im Übrigen unberührt bleibt. Im Falle einer Normkonkurrenz zwischen dieser Ordnung und einer anderen Prüfungsordnung geht diese Ordnung den anderen Prüfungsordnungen vor. Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung der Universität Koblenz-Landau im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2 (Corona)-Pandemie vom 7. Juli 2020 in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(2) Die Bestimmungen dieser Ordnung sind nicht anwendbar auf Promotions- und Habilitationsordnungen.

### **§ 2**

#### **Anwesenheitspflicht**

(1) Lehrveranstaltungen, die zur Erreichung des Lernziels und des Kompetenzerwerbs nach den folgenden inhaltlich-konzeptionellen Kriterien gestaltet sind, erfordern die Anwesenheit der Studierenden und die regelmäßige Teilnahme als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung:

- a) Das methodisch-didaktische Konzept der Veranstaltung zielt auf die Vermittlung und Einübung praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten bzw. die Vermittlung von Kompetenzen durch anwendungsorientierte Lehr-Lern-Szenarien.
- b) Der Kompetenzerwerb ist an bestimmte (Lern-)Räume oder (Lern-)Orte gebunden, die jeweils Bestandteil des Lehrkonzeptes bzw. Gegenstand der späteren Anwendung der Kompetenzen sind.

- c) Die methodisch-didaktische wie inhaltliche Gestaltung der Lehrveranstaltung fordert und fördert die aktive Teilnahme aller die Veranstaltung besuchenden Studierenden. Die aktive Beteiligung der Studierenden ist wesentlich, um in der Gruppe Ergebnisse zu erarbeiten. Dieser Prozess ist Bestandteil des Kompetenzerwerbs.
- d) Die Rahmenbedingungen der Lehrveranstaltung, insbesondere Gruppengrößen, müssen eine aktive Teilnahme jedes Studierenden zulassen.

(2) Folgende Lehrveranstaltungstypen erfüllen die Kriterien nach Abs. 1 und sind anwesenheitspflichtig:

- a) Laborübung: In der Laborsituation oder in Werkstätten werden mit fachüblichen Mitteln und unter Anleitung selbstständig einschlägige Techniken und Methoden erprobt. Die Tätigkeit im Labor kann die Einhaltung bestimmter Sicherheitsstandards erfordern, die Bestandteil der Wissensvermittlung der Veranstaltung sind.
- b) Praktikum: Ein Praktikum ist eine auf eine begrenzte Dauer angelegte Phase, in der die im Studium erworbenen Kompetenzen an Lernorten außerhalb der Universität (oder in Arbeitsbereichen der Universität, die nicht unmittelbar dem Studiengang zugeordnet sind) eingeübt und anschlussfähig gemacht werden – z.B. in einem Betrieb oder einer anderen Organisation – um auf diese Weise auf eine berufliche Tätigkeit vorzubereiten.
- c) Praktische Lehrveranstaltung (z.B. Atelierarbeit, Feldübung, musikalischer Einzelunterricht und Ensembles, Workshops, praktische Lehrveranstaltungen in sportwissenschaftlichen Anwendungsfeldern, Übung an fachspezifischer Infrastruktur) dienen der Heranbildung und Einübung von speziellen Kenntnissen und praktischen Fertigkeiten in einzelnen Studienbereichen. Der Schwerpunkt liegt auf dem Erwerb und der Schulung spezifischer Methoden (einschließlich der Reflexion) und deren eigenständiger Anwendung. Praktisches professionelles Handeln wird durch die Simulation von Lehr-/Lernsituationen erprobt und reflektiert (z.B. Fachdidaktik, Sport).
- d) Sprachübung: Sprachübungen dienen dem Erlernen und Vertiefen einer Fremdsprache mit dem Ziel der sicheren Kommunikation sowie als Voraussetzung für ihre kompetenzorientierte Anwendung.
- e) Projektseminar: Der Kompetenzerwerb erfolgt durch das gemeinsame Handeln und die gemeinsame Erfahrung der Studierenden, z.B. in Rollen- oder Planspielen, Simulationen, case studies und (Forschungs-)Projekten.
- f) Kolloquiumsseminar: Der Kompetenzerwerb wird durch die Moderation wissenschaftlicher Diskussionen und/oder die Präsentation eines Themas vor einem fachkundigen Publikum sowie das Einüben eines sachgerechten und wertschätzenden

Feedbacks erzielt. Die Argumentationskompetenz der Studierenden mit ihren weiteren Ausprägungen (Problembewusstsein, Differenzierungsvermögen, Beherrschung der einschlägigen Begrifflichkeit, angemessener sprachlicher Ausdruck) wird entwickelt und praktisch eingeübt.

- g) Diskursseminar: Der Kompetenzerwerb erfolgt durch das gemeinsame Verstehen, Analysieren, Diskutieren und Hinterfragen wissenschaftlicher Arbeiten. Neben der Vermittlung von Fachwissen wird die Diskursbereitschaft und -fähigkeit gefördert, was sowohl die sprachliche Ausdrucksfähigkeit als auch die Teilhabe am öffentlichen Austausch praktisch einübt.
- h) Exkursion: Exkursionen dienen dem Erwerb von speziellen Kenntnissen und praktischen Fertigkeiten an einem speziellen Ort bzw. in einer speziellen Umgebung außerhalb der Universität.

(3) Der Veranstaltungstyp ist vor Beginn des Vorlesungszeitraums mit der Beschreibung der konkreten Lehrveranstaltung im Lehrinformationssystem (derzeit „KLIPS“) auszuweisen.

(4) Eine regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Eine regelmäßige Teilnahme wird noch attestiert, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. Nur in begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden. Die Entscheidung hierüber trifft im Einzelfall die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter.

(5) Die Veranstaltungsleitung informiert das Hochschulprüfungsamt rechtzeitig vor dem Termin der Modulprüfung, welche angemeldeten Studierenden die Voraussetzungen zur Prüfungsteilnahme nicht erfüllen. Auf Grundlage dieser Meldung wird die oder der Studierende durch das Hochschulprüfungsamt von der Prüfung abgemeldet.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 1. April 2024 in Kraft.

Koblenz, den 6. März 2024

Prof. Dr. Stefan Wehner  
Präsident der Universität Koblenz